



Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Haupt- und Ordnungsamt / 12.91.32/14	26.01.2026	01-10/2026

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	01-Samtgemeindevorschuss	24.02.2026
2	01-Samtgemeinderat	03.03.2026

Betreff:

Kommunalwahlen am 13.09.2026; Berufung der Samtgemeindewahlleitung

Beschlussvorschlag:

- a) Die Beschäftigte Marion Bassen wird für die Vorbereitung und Durchführung der Samtgemeindewahl und der Direktwahl der Samtgemeindevorsteherin/des Samtgemeindevorstehers am 13.09.2026 sowie für die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 - 2031) zur Samtgemeindewahlleiterin berufen.
 - b) Der Samtgemeindevorsteher Henrik Koopmann wird für die Vorbereitung und Durchführung der Samtgemeindewahl und der Direktwahl der Samtgemeindevorsteherin/des Samtgemeindevorstehers am 13.09.2026 sowie für die sich daran anschließende Wahlperiode (2026 - 2031) zum stellvertretenden Samtgemeindewahlleiter berufen.
 - c) Die Berufung des bisherigen stellvertretenden Samtgemeindewahlleiters, Herrn Samtgemeinderat Volker Behr, wird zugleich widerrufen.
-

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 NKWG ist Wahlleitung in den Samtgemeinden die Samtgemeindewahlleiterin oder der Samtgemeindewahlleiter (Samtgemeindewahlleitung) für die Samtgemeindewahl sowie für die Direktwahl.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKWG ist Samtgemeindewahlleitung kraft Gesetzes grundsätzlich die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 NKWG jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt.

Die Aufgaben der Samtgemeindewahlleitung sind überaus umfangreich, zeitintensiv und erfordern tiefgehende Kenntnisse im Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht.

So hat die Samtgemeindewahlleitung als unabhängiges Wahlorgan zahlreiche Aufgaben vor und nach der Wahl zu erfüllen. Dazu gehören u. a.:

- Bildung des Wahlausschusses sowie die Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen
- Erlass diverser Wahlbekanntmachungen
- Entgegennahme der Wahlvorschläge
- Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung
- Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- Beschaffung der Stimmzettel
- Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Benachrichtigung der gewählten Personen über ihre Wahl
- Mitwirkung bei etwaigen Wahlprüfungen
- Mitwirkung bei Feststellungen von Sitzverlusten, Sitznachfolgen und beim Ausscheiden von Ersatzpersonen

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Herr Samtgemeindebürgermeister Eberle hat die Absicht seiner Kandidatur für die im September anstehende Direktwahl erklärt und steht insoweit nicht als Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung.

Herr Behr möchte aufgrund des anhaltend hohen Arbeitsaufkommens in seinen Funktionen als Leiter des Bauverwaltungsamtes sowie des allgemeinen Stellvertreters die Verantwortung der stellvertretenden Samtgemeindewahlleitung nicht länger tragen.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG Beschäftigte der Samtgemeinde (im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) für die Samtgemeindewahlleitung berufen.

Die zur Berufung vorgeschlagenen Beschäftigten verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse, die die Ausübung des Amtes der Samtgemeindewahlleitung und stellvertretenden Samtgemeindewahlleitung erfordern.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher vorgeschlagen, die im Beschlussvorschlag genannten Beschäftigten zu berufen.

Anlagen vorhanden: Ja

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährliche Folgekosten/- lasten	Finanzierung/ Eigenanteil	Objektbezogene Einnahmen	Einmalige o. jährliche Haushaltsbelastung
€	€	€	€	€
Veranschlagung	<input type="checkbox"/> vorgesehen	Produkt:	Konto:	Ansatz: €

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister